



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

2000	Ausgegeben zu Saarbrücken, 19. Oktober 2000	Nr. 46
------	---	--------

Inhalt

	Seite
II. Beschlüsse und Bekanntmachungen	
Bekanntmachung betreffend die Erteilung des Exequaturs an den Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Dänemark in Frankfurt, Herrn Niels Carsten Schmidt. Vom 4. Oktober 2000	1590
Stellenausschreibung des Ministeriums für Finanzen und Bundesangelegenheiten. Vom 1. Oktober 2000 . . .	1590
Stellenausschreibung der Staatskanzlei. Vom 12. Oktober 2000	1590
Stellenausschreibung des Ministeriums für Inneres und Sport. Vom 9. Oktober 2000	1591
III. Amtliche Bekanntmachungen	
Bekanntmachungen von Gerichten	1591
Bekanntmachungen von Liquidationen	1607
Bekanntmachungen von Insolvenzverwaltern	1607
Bekanntmachungen von Gemeindeverbänden, Städten und Gemeinden	
<ul style="list-style-type: none"> • Polizeiverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass der Herbsttage im Stadtteil Lebach der Stadt Lebach am Sonntag, dem 22. Oktober 2000. Vom 18. September 2000 • Verordnung über Landschaftsschutzgebiete in der Mittelstadt Völklingen. Vom 3. Juli 2000 • Verordnung über geschützte Landschaftsbestandteile in der Mittelstadt Völklingen. Vom 3. Juli 2000 	1608 1608 1613
Bekanntmachungen von öffentlichen Ausschreibungen	1617
Sonstige Bekanntmachungen	
<ul style="list-style-type: none"> • Bekanntmachung einer Änderung in der Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Hafenbetriebe Saarland GmbH, 66740 Saarlouis. Vom 5. Oktober 2000 • Bekanntmachung der RAG Saarberg Aktiengesellschaft, Saarbrücken, über den Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern. Vom 6. Oktober 2000 • Bekanntmachung der LEG Saar — Landesentwicklungsgesellschaft Saarland mbH, Saarbrücken, über die Zusammensetzung des Aufsichtsrates. Vom 2. Oktober 2000 	1620 1620 1620

2208

**Verordnung
über geschützte Landschaftsbestandteile
in der Mittelstadt Völklingen**

Vom 3. Juli 2000

Aufgrund des § 19 Abs. 1 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz – SNG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993 (Amtsbl. S. 346, ber. am 12. Mai 1993, Amtsbl. S. 482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 1997 (Amtsbl. S. 258), wird durch den Präsidenten des Stadtverbandes Saarbrücken – Untere Naturschutzbehörde – mit Zustimmung des Ministeriums für Umwelt – Oberste Naturschutzbehörde – verordnet:

§ 1

**Erklärung zu den Geschützten
Landschaftsbestandteilen**

Die nachfolgend bezeichneten Landschaftsbestandteile im Gebiet der Mittelstadt Völklingen werden in dem Umfang, der sich aus der Eintragung in den Landschaftsschutzkarten nach § 3 ergibt, mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung zu geschützten Landschaftsbestandteilen und dem besonderen Schutz des Saarländischen Naturschutzgesetzes unterstellt und wie folgt in das Landschaftsschutzbuch des Stadtverbandes eingetragen:

Kennziffer	Bezeichnung	ha
GLB 5 07.65	Hahwies	4,01
GLB 5.07.66	Hangbewuchs an der Hangstraße	0,97
GLB 5.07.67	Baumreihe Lauterbach	0,31
GLB 5.07.68	Fischbachtal	3,78
Gesamt:		<u>9,07</u>

§ 2

Schutzzweck

Der Schutzzweck wird für die einzelnen Geschützten Landschaftsbestandteile wie folgt festgelegt:

GLB 5.07.65 Hahwies

Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung eines vernässten Waldbereiches mit hoher Bedeutung für Flora und Fauna sowie der Naherholung.

GLB 5.07.66 Hangbewuchs an der Hangstraße

Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung eines tief eingeschnittenen Talraumes und der Waldvegetation im besiedelten Bereich.

GLB 5.07.67 Baumreihe Lauterbach

Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung einer alten Baumreihe an einem Feldweg.

GLB 5.07.68 Fischbachtal

Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung eines offenen Bachlaufes mit seinen weitgehend brachgefallenen Aueflächen inmitten extensiver landwirtschaftlicher Nutzfläche mit hoher Bedeutung für Flora und Fauna.

§ 3

Landschaftsschutzkarten

1. Die Geschützten Landschaftsbestandteile sind wie nachstehend aufgeführt, in grüner Farbe auf topographischen Karten im Maßstab 1 : 5.000 wie folgt eingetragen:

GLB 5.07.65 6258 V 5 P 10

GLB 5.07.66 6856 V 8

GLB 5.07.67 5450 V 25

GLB 5.07.68 5250V 26

2. Außerdem ist die Ausdehnung der Geschützten Landschaftsbestandteile aus einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 zu ersehen. Diese Karte gibt nur einen Gesamtüberblick und ersetzt nicht die topographischen Grundkarten im Maßstab 1 : 5.000.

3. Die in Abs. 1 aufgeführten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung; die Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 wird als Anlage dazu veröffentlicht. Die amtlichen Karten im Maßstab 1 : 5.000 werden beim Präsidenten des Stadtverbandes Saarbrücken – Untere Naturschutzbehörde – in Saarbrücken und beim Ministerium für Umwelt – Oberste Naturschutzbehörde – in Saarbrücken archivmäßig verwahrt und können von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

4. Die Geschützten Landschaftsbestandteile werden an den Hauptzugängen und sonstigen Zugängen durch Aufstellen des amtlichen Schildes „Geschützter Landschaftsbestandteil“ gekennzeichnet.

§ 4

Verbote

(1) In den Landschaftsschutzgebieten sind Änderungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, zu unterlassen.

(2) Verboten im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere:

1. die Errichtung oder wesentliche Veränderung baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
2. die Errichtung von Zäunen und anderen Einfriedungen, außer für landwirtschaftliche Zwecke;
3. Abbau oder Einbringen von Steinen, Lehm, Sand, Kies und anderen Bodenbestandteilen sowie jede Veränderung der Bodengestalt (insbesondere die Verfüllung von Bodensenken, auch wenn sie durch den Bergbau entstanden sind) einschließlich der Gewässer;

4. die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von Landschaftsbestandteilen, insbesondere von Bäumen, Hecken, Gebüsch, Nass- und Feuchtgebieten;
5. die Anlage oder wesentliche Änderung von Wegen, Park-, Camping- oder Badeplätzen oder das Zelten und Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze, sowie das Anlegen von festen Feuerstellen;
6. das Ableiten von Oberflächen- und Grundwasser durch künstliche Einrichtungen einschließlich Dränagen und der Ausbau von Oberflächengewässern;
7. das Abbrennen, Roden oder Abschneiden von Feldgehölzen, Hecken, Brachflächen und sonstigen Pflanzenbeständen;
8. nicht jagdbaren, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten und Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere zu entfernen oder zu beschädigen.

(3) Die Untere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall Handlungen, die nach Absatz 1 und 2 verboten sind zulassen, wenn deren weitere Ausübung den Schutzzweck nicht gefährdet, § 34 Abs. 2 SNG bleibt unberührt.

§ 5

Zulässige Handlungen

Unberührt von den Vorschriften dieser Verordnung bleiben:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei,
2. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 1 (3) SNG, welche im § 17 des Gesetzes zum Schutz des Bodens vom 17. März 1998, als gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft näher bestimmt ist,
3. rechtmäßig ausgeübte Nutzungen der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der recht-

mäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie Maßnahmen zu deren Unterhaltung und Instandsetzung,

4. die gartenmäßige Nutzung im bisherigen Umfang.

§ 6

Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 34 Abs. 2 SNG auf Antrag Befreiung erteilt werden.

§ 7

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen zur Erhaltung bzw. zum Erreichen des Schutzzwecks, die über die üblichen in § 5 genannten nutzungsbedingten Pflegemaßnahmen hinausgehen, werden von der Unteren Naturschutzbehörde durch Einzelanordnung festgelegt.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 SNG handelt, wer in den Landschaftsschutzgebieten vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt, es sei denn, die Handlung ist nach § 5 zugelassen, oder es ist eine Befreiung nach § 6 erteilt.

§ 9

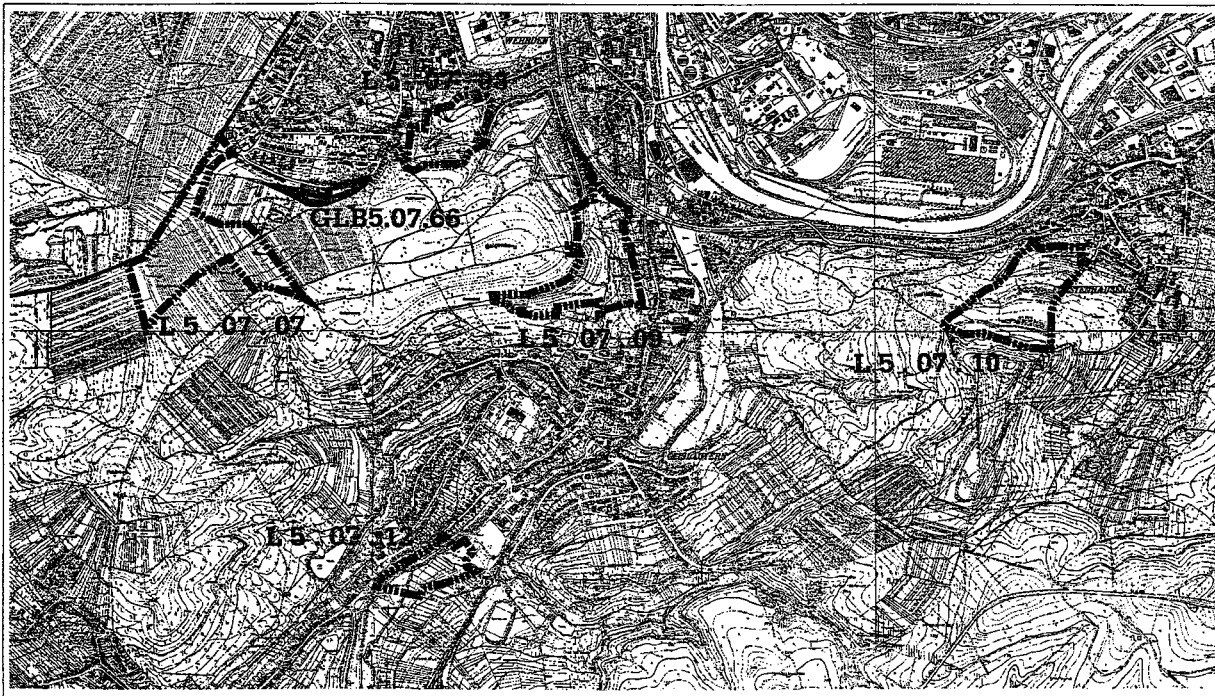
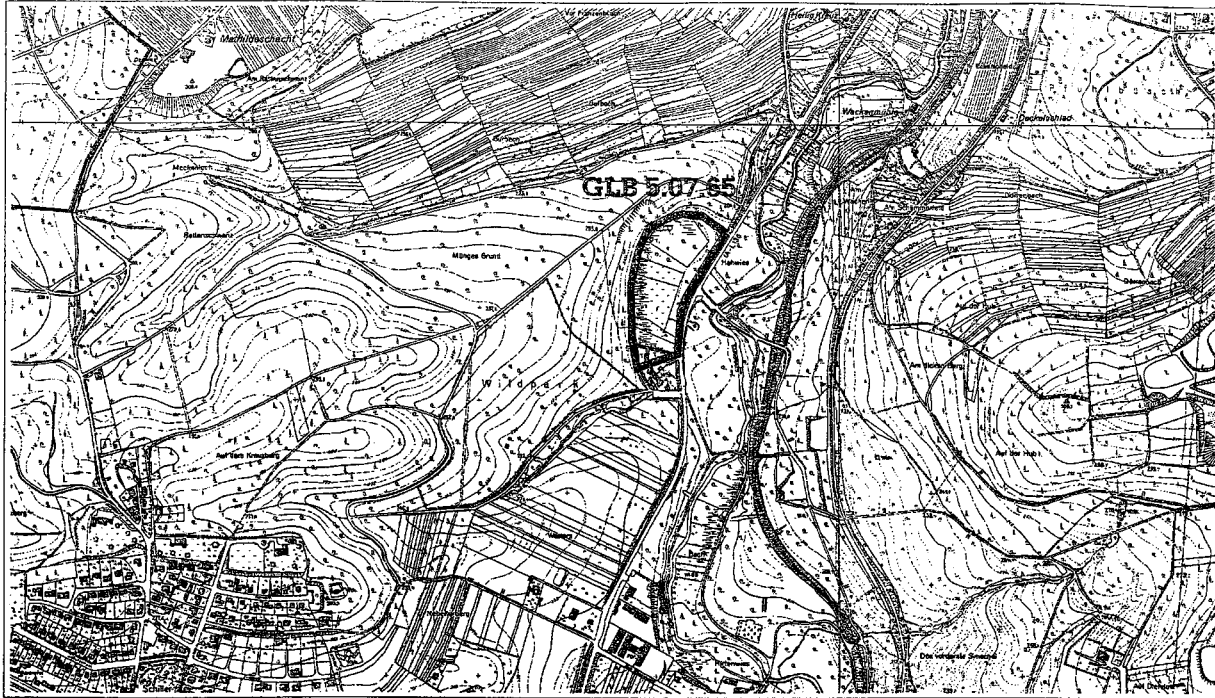
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 3. Juli 2000

**Der Stadtverbandspräsident
des Stadtverbandes Saarbrücken**
– Untere Naturschutzbehörde –

In Vertretung
Dr. Kurt Wahrheit
Erster Stadtverbandsbeigeordneter



Legende



Landschaftsschutzgebiet

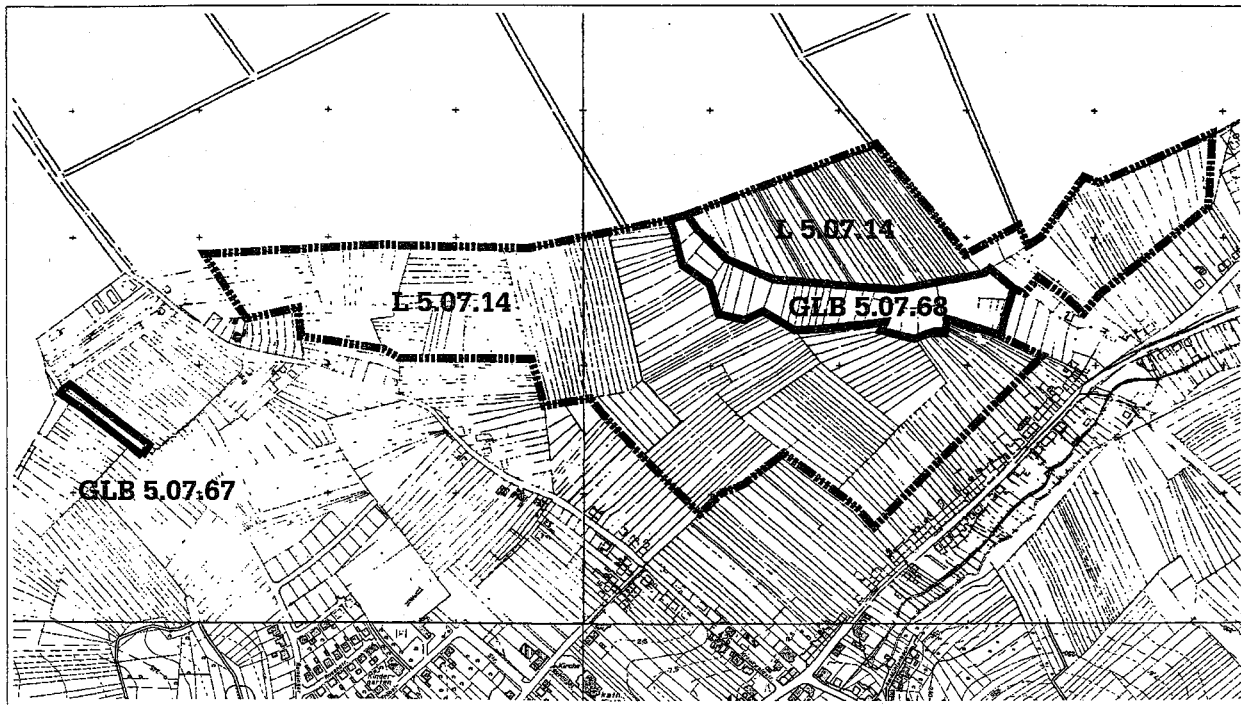
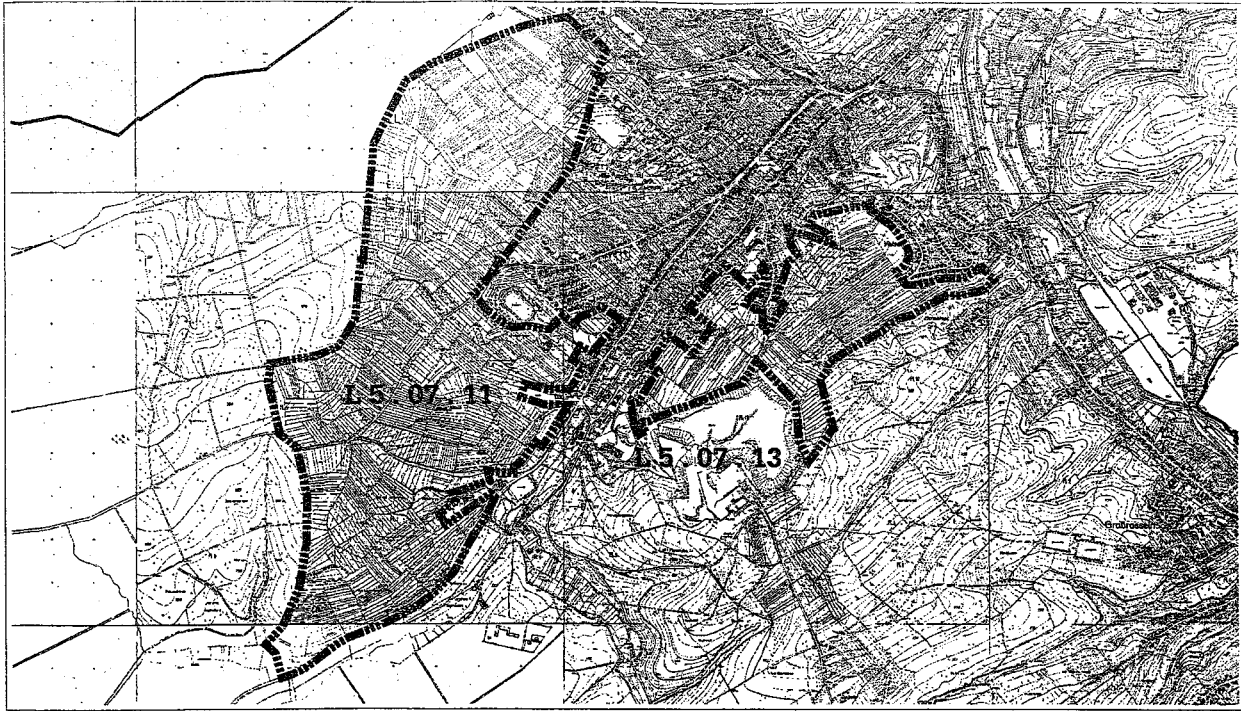


Geschützter Landschaftsbestandteil

Verordnung vom 3. Juli 2000

Untere Naturschutzbehörde

Saarbrücken August 2000



Legende



Landschaftsschutzgebiet



Geschützter Landschaftsbestandteil

Verordnung vom 3. Juli 2000

Untere Naturschutzbehörde

Saarbrücken August 2000